

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Herrn Ministerialrat Thomas Blöink Leiter des Referats III A 3 Mohrenstr. 37

11015 Berlin

- per E-Mail -

Bundesverband Baustoffe -Steine und Erden e.V. German Building Materials Association

12. Mai 2016 Bt/en

Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen: Vorschlag der EU-Kommission

Sehr geehrter Herr Blöink,

zum Vorschlag der Europäischen Kommission, die Richtlinie 2013/34/EU um eine Verpflichtung für Unternehmen zu ergänzen, wesentliche ertragsteuerliche Informationen offenzulegen, haben Sie bereits eine gemeinsame Stellungnahme u. a. von den acht Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft erhalten. Wir möchten uns dieser Stellungnahme vollumfänglich anschließen.

Gleichzeitig möchten wir betonen, dass der vorliegende Entwurf über das eigentliche Ziel, Steuervermeidung zu bekämpfen, weit hinausgeht und erhebliche negative Auswirkungen nach sich ziehen dürfte.

Der Vorschlag sieht vor, dass multinational tätige Unternehmen künftig im Rahmen eines Ertragsteuerinformationsberichts umfangreiche Informationen nicht nur zu erzielten Umsätzen und Gewinnen, sondern u. a. auch zu entrichteten Ertragsteuern veröffentlichen müssen. Nach unserer Auffassung wird damit in völlig überzogenem Maße in die betrieblichen Steuerund Geschäftsgeheimnisse eingegriffen.

Die Folge sind erhebliche Wettbewerbsnachteile gegenüber Unternehmen aus Drittstaaten, die dieser Verpflichtung nicht unterliegen, beziehungsweise anderweitig nicht berichtspflichtigen Unternehmen. So können etwa Konkurrenten durch die Preisgabe dieser sensiblen länderspezifischen Informationen Rückschlüsse auf betriebswirtschaftliche Strukturen ziehen und so Informationen zu internen Preisen und Gewinnmargen auf den jeweiligen Märkten ableiten.

■ Kochstraße 6-7 10969 Berlin Postfach 61 04 86 10928 Berlin

Telefon: 030/726 1999-0 Telefax: 030/726 1999-12 E-mail: info@bvbaustoffe.de www.baustoffindustrie.de Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass ertragsteuerliche Daten immer auch im jeweiligen Kontext zu interpretieren sind. So kann es vielfältige Gründe dafür geben, dass ein Unternehmen in einzelnen Jahren und Ländern niedrigere Steuerzahlungen als in anderen aufweist. Eine Veröffentlichung von Ertragsteuerzahlungen kann in diesem Fall zur Folge haben, dass – etwa durch die Medien – ohne ausreichende Sachkenntnis für den Einzelfall steuerliches Fehlverhalten suggeriert wird und eine Prangerwirkung entsteht, die unberechtigt ist.

Wir bitten Sie daher, unsere Bedenken zu den genannten Punkten bei der weiteren Abstimmung zum geplanten länderspezifischen Reporting einzubringen. Eine Veröffentlichung von sensiblen ertragsteuerlichen Daten ist – auch unter wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten – nicht im Interesse der deutschen und europäischen Unternehmen. Selbstverständlich unterstützen wir das Ziel, aggressive Steuervermeidung zu bekämpfen. Allerdings halten wir dafür die Umsetzung der im OECD-Aktionspunkt 13 vorgesehenen, ausschließlich gegenüber den Finanzbehörden bestehenden Berichtspflicht für ausreichend.

unail Rabbun Christian

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden e.V.

Michael Basten Hauptgeschäftsführer Christian Engelke

Geschäftsführer Volkswirtschaft